



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Elisabeth und Ulrich Hartmann, St.-Leonhard-Str. 23, 86424 Dinkelscherben-Grünenbaindt, auf wesentliche Änderung der Biogasanlage Flur-Nr. 511 Gemarkung Grünenbaindt; Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Elisabeth und Ulrich Hartmann haben beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage auf dem o.g. Betriebsgrundstück in Dinkelscherben-Grünenbaindt beantragt. Im Rahmen der Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Container BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.095 kW für den Flex-Betrieb und die Ergänzung der Gasaufbereitung mit einem Aktivkohlefilter vorgesehen.

Die Biogasanlage ist mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,145 MW der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage. Durch das Vorhaben werden lediglich ca. 30 qm zusätzliche Fläche beansprucht.

Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche finden sich ca. 200 m westlich, 700 m süd-östlich und 700 m süd-westlich. Hier sind jeweils Gehölzstrukturen kartiert.

Ein flächenhafter Eingriff in die kartierten Biotope findet nicht statt. Zudem handelt es sich allesamt um biotopkartierte Gehölzstrukturen. Auch erhöht sich die Gaserzeugung an der Biogasanlage nicht. Daher sind für die umliegenden Biotope keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Augsburg, den 14.08.2020
Landratsamt Augsburg

Schamberger
Geschäftsbereichsleiter